

Zentrale
R
11. März 2009

€Münzen

Hinweise zu Medaillen und Münzstücken mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen

Die Verordnung (EG) Nr. 46/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 (ABl. L 17 vom 22. Januar 2009, S. 5) hat die Verbotsvorschriften und Kompetenzbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S. 1) zum 11. Februar 2009 geändert.

Die „Hinweise der Deutschen Bundesbank zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S. 1)“ (Bundesbank-Mitteilung Nr. 3007/2005 vom 20. September 2005) werden deshalb durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Krauskopf Kempf

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2204 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 47 vom 26. März 2009		3007/2005	

**Hinweise der Deutschen Bundesbank
zur Anwendung der
Verordnung (EG) Nr. 2182/2004
des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke
mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen
(ABI. L 373 vom 21.12.2004, S. 1)
in der durch
Verordnung (EG) Nr. 46/2009
des Rates vom 18. Dezember 2008
(ABI. L 17 vom 22.1.2009, S. 5)
mit Wirkung vom 11. Februar 2009 geänderten Fassung**

- I. Die Verordnung soll verhindern, dass Medaillen und Münzstücke im Zahlungsverkehr mit Euro-Umlaufmünzen verwechselt werden können. Dazu verbietet die Verordnung das Herstellen, Verkaufen, Einführen und Verbreiten zum Verkauf oder zu anderen kommerziellen Zwecken von bestimmten Medaillen und Münzstücke aus Metall, die das Aussehen und/oder die technischen Eigenschaften einer Münze besitzen.
- II. Die Verbote betreffen Medaillen und Münzstücke, die die Aufschrift „Euro“ oder „Euro Cent“ oder das Euro-Zeichen tragen oder deren Größe innerhalb der in Anhang 1 zu diesen Hinweisen wiedergegebenen Referenzspanne für Durchmesser und Randhöhe liegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Medaillen und Münzstücke einen Nennwert tragen oder nicht.

Nicht betroffen sind Medaillen und Münzstücke mit der Aufschrift „Euro“ oder „Euro Cent“ oder dem Euro-Zeichen, wenn ihre Größe außerhalb der Referenzspanne liegt und sie keinen Nennwert tragen, es sei denn, sie weisen ein Münzbild auf, das eines der in Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung (siehe unten Ziff. IV) genannten Elemente enthält. Die Kommission kann darüber hinaus die Aufschrift „Euro“ oder „Euro Cent“ oder die Verwendung des Euro-Zeichens auf der Vorder- oder Rückseite einer Medaille oder eines Münzstücks gestatten, wenn die Verwendungsbedingungen einer Kontrolle unterliegen und keine Verwechslungsgefahr besteht; in diesen Fällen sind die Prägungen zusätzlich in besonderer Weise zu kennzeichnen.

- III. Die Verbote erfassen Medaillen und Münzstücke aus Metall, deren Größe innerhalb der Referenzspanne liegt; ausgenommen sind solche Medaillen und Münzstücke,
- in deren Mitte sich ein über 6 Millimeter großes Loch befindet oder
 - die polygonal geformt sind und nicht mehr als sechs Ecken haben und deren Kombinationen von Durchmesser und Metalleigenschaften durchgängig außerhalb der in Anhang 3 zu diesen Hinweisen aufgeführten Spannen liegen oder

- die aus Gold, Silber oder Platin in einer Legierung mit einem Feingehalt von mindestens 375, 500 bzw. 850 hergestellt sind oder
- deren Kombinationen von Durchmesser und Randhöhe durchgängig außerhalb der für jeden einzelnen in Anhang 2 zu diesen Hinweisen genannten Fall festgelegten Spannen liegen und deren Kombinationen von Durchmesser und Metalleigenschaften durchgängig außerhalb der für jeden in Anhang 3 zu diesen Hinweisen genannten Fall festgelegten Spannen liegen.

IV. Die Verbote beziehen sich auf Medaillen und Münzstücke aus Metall, die ein Münzbild aufweisen, das

- ganz oder teilweise dem Münzbild der Euro-Münzen ähnelt, insbesondere der Aufschrift „Euro“ oder „Euro Cent“, den zwölf Sternen der Europäischen Union, der geografischen Darstellung und den Ziffern, wie sie die Euro-Münzen tragen,
- Symbole umfasst, die die Staatshoheit der Mitgliedstaaten in der Weise, wie sie auf den Euro-Münzen abgebildet sind, zum Ausdruck bringen, z. B. das Bildnis des Staatsoberhauptes, das Staatswappen, Münzzeichen, Münzmeisterzeichen, der Name des Mitgliedstaats,
- eine ähnliche Gestaltung der Ränder oder eine ähnliche Rändelung wie Euro-Münzen hat oder
- dem Euro-Zeichen ähnelt.

V. Die Entscheidung, ob es sich bei einem Metallgegenstand um eine Medaille oder ein Münzstück im Sinne des Art. 1 lit. c der Verordnung handelt und ob eine Medaille oder ein Münzstück unter die Verbote des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung fällt, obliegt der Kommission, die von der Deutschen Bundesbank beteiligt wird.

VI. Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 verstößt, begeht nach § 12 Abs. 5 MünzG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 10.000 geahndet werden kann. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung derartiger Ordnungswidrigkeiten ist die Deutsche Bundesbank.

VII. Nichtmetallische Reproduktionen des gesamten oder eines Teils des Münzbilds der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen unterliegen den in der Mitteilung der Kommission zum urheberrechtlichen Schutz des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen (ABl. C 318 vom 13.11.2001, S. 3) veröffentlichten Reproduktionsvorschriften. Derartige Reproduktionen bedürfen, soweit sie nicht nach dieser Mitteilung ohne besonderes Verfahren für zulässig erklärt sind, einer Genehmigung. Zuständige Genehmigungsstelle für Deutschland ist das Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

Anhang 1 Referenzspanne

- a) Die Referenzspanne für die Größe von Medaillen und Münzstücken umfasst eine Reihe von Kombinationen zwischen verschiedenen Durchmessern und Randhöhen, die ihrerseits innerhalb der für den Durchmesser bzw. die Randhöhe festgelegten Referenzspannen liegen.
- b) Die Referenzspanne für den Durchmesser beträgt 19,00 bis 28,00 Millimeter.
- c) Die Referenzspanne für die Randhöhe beträgt 7,00 % bis 12,00 % jedes Werts innerhalb der Referenzspanne für den Durchmesser.

Anhang 2 Spannen

Spannen		
	Durchmesser (mm)	Randhöhe (mm)
1.	19,45-20,05	1,63-2,23
2.	21,95-22,55	1,84-2,44
3.	22,95-23,55	2,03-2,63
4.	23,95-24,55	2,08-2,68
5.	25,45-26,05	1,90-2,50

Anhang 3 Spannen

	Durchmesser	Metalleigenschaften
1.	19,00-21,94	Elektrische Leitfähigkeit zwischen 14,00 und 18,00 % IACS
2.	21,95-24,55	Elektrische Leitfähigkeit zwischen - 14,00 und 18,00 % IACS oder - 4,50 und 6,50 % IACS, außer bei Medaillen oder Münzstücken aus einer Legierung mit einem magnetischen Moment außerhalb der Spanne 1,0 bis 7,0 $\mu\text{Vs.cm}$
3.	24,56-26,05	Elektrische Leitfähigkeit zwischen - 15,00 und 18,00 % IACS oder - 13,00 und 15,00 % IACS, außer bei Medaillen oder Münzstücken aus einer Legierung mit einem magnetischen Moment außerhalb der Spanne 1,0 bis 7,0 $\mu\text{Vs.cm}$
4.	26,06-28,00	Elektrische Leitfähigkeit zwischen 13,00 und 15,00 % IACS, außer bei Medaillen und Münzstücken aus einer Legierung mit einem magnetischen Moment außerhalb der Spanne 1,0 bis 7,0 $\mu\text{Vs.cm}$